

**Landgericht Berlin II**

Az.: 15 O 526/23



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**, vertreten durch d. Vorständin Rudi-Dutschke-Straße  
17, 10969 Berlin  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**rebuy recommerce GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer I  
, Erkelenzdamm 11-13, 10999 Berlin  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 15 - durch den Richter am Landgericht als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.11.2024 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen. Der Kläger ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte betreibt Handel mit gebrauchten Medien wie Büchern, CDs, DVDs, Videospielen, sowie ausgewählten Elektronikartikeln. Sie betreibt die Webseite <https://www.rebuy.de>.

Auf deren Startseite warb die Beklagte am 4. Juli 2023 für bestimmte Produkte mit einer Sternebewertung. Dabei wurde der Durchschnitt aller Bewertungen durch Sternsymbole (X/von 5 Sternen) dargestellt. Via Mouseover wurde der Durchschnittswert in Ziffern wiedergegeben (z.B. 4,3 von 5 Sternen). Die Startseite enthält keine Information und keine Verlinkung auf eine Information gemäß § 5b Abs. 3 UWG. In den Durchschnittswert sind (zumindest auch) Verbraucherbeurteilungen eingeflossen. Es wird auf die Anlage K3 Bezug genommen.

Beim Anklicken der Sternebewertung gelangt man auf die Seite mit der Beschreibung des konkreten Produkts (Produktseite, Anlage K4). Beim Herunterscrollen wird wiederum das Durchschnittsergebnis angezeigt und zudem die einzelnen Bewertungen der Nutzer, die zumindest teilweise die Bewertung als Verbraucher abgaben. Jedenfalls am 4. Juli 2023 enthielten auch die Produktseiten der Beklagten keine Information nach § 5b Abs. 3 UWG.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2023 (Anlage K 6) mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Die Beklagte nahm mit Schreiben vom 3. August 2023 zu der Abmahnung Stellung und gab eine modifizierte Unterlassungserklärung ab (Anlage K 7). Mit Schreiben vom 16. August 2023 (Anlage K 8) nahm der

Kläger Stellung und teilte der Beklagten mit, dass die abgegebene Unterlassungserklärung nicht angenommen werde.

Nach der Abmahnung hat die Beklagte auf den Produktseiten die Information gemäß § 5b Abs. 3 UWG hinzugefügt.

Die geltend gemachte Abmahnkostenpauschale hat die Beklagte bezahlt.

Der Kläger beantragt,

Die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen im Internet unter <https://www.rebuy.de/> auf der Startseite für Produkte zu werben bzw. werben zu lassen und in diesem Zusammenhang Bewertungen zugänglich zu machen bzw. zugänglich machen zu lassen, deren Anklicken auf die Produktseite des auf der Startseite beworbenen Produkts führt, und dabei keine Informationen darüber zu erteilen, ob und wie sichergestellt wird, dass die veröffentlichten Bewertungen von solchen Verbraucher:innen stammen, die die Waren tatsächlich genutzt oder erworben haben und wenn dies geschieht wie in Anlagen K 2 (Startseite), K 3 (Mouse Over über die in Anlage K 2 abgebildete Bewertung) und K 4 (Produktseite) abgebildet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass der nunmehr auf der Produktseite enthaltene Hinweis ausreichend ist und darüber hinaus kein Hinweis auf der Startseite erfolgen müsse. Bei der Angabe des Durchschnittswerts der Bewertungen auf der Startseite handle es sich nicht um die Wiedergabe von Verbraucherbewertungen, sondern um die Wiedergabe eines von der Beklagten selbst gebildeten Durchschnittswertes, weshalb § 5b Abs. 3 UWG nicht einschlägig sei.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 27. November 2024 hat der Klägervertreter erklärt, dass sich der Unterlassungsantrag auf die Sternebewertung auf der Startseite beziehe und darauf, dass der gesetzlich vorgesehene Hinweis weder auf der Startseite, noch auf den Produktseiten enthalten gewesen sei.

## Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1.

Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG klagebefugt. Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 4 UKlaG in der Liste des Bundesamtes für Justiz eingetragen.

2.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten ein Unterlassungsanspruch gemäß § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3, 5a Abs. 1, 2 UWG, 5b Abs. 3 UWG nicht zu.

a) Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Kläger klargestellt, dass sich sein Klagebegehren auf die Werbung mit einer Sternebewertung auf der Startseite beschränke. Diese Werbung auf der Startseite löse die streitgegenständliche Hinweispflicht aus, welche weder auf der Startseite noch auf der Produktunterseite erfüllt worden sei. Die Wiedergabe von Sternebewertungen und Verbraucherbewertungen auf den einzelnen Produktseiten als möglicher Auslöser einer Hinweispflicht sind danach nicht streitgegenständlich. Über dieses Verständnis des Klageantrags bestand zwischen den Parteien zum Schluss der mündlichen Verhandlung Einigkeit, sodass für eine andere Auslegung durch das Gericht (wie im Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Parteien erörtert) kein Raum mehr besteht. Der Kläger bestätigte diese Sichtweise auch mit Schriftsatz vom 10. Dezember 2024 (dort im zweiten Absatz).

b) Unstreitig hat die Beklagte (vor der Abmahnung durch den Kläger) Bewertungen zugänglich gemacht, die Verbraucher im Hinblick auf Waren oder Dienstleistungen vorgenommen haben, ohne darüber zu informieren, ob und wie die Beklagte sicherstellt, dass die veröffentlichten Bewertungen von solchen Verbrauchern stammen, die die Waren oder Dienstleistungen tatsächlich genutzt oder erworben haben.

c) Gleichwohl besteht wegen der (allein streitgegenständlichen) Wiedergabe der durchschnittlichen Sternebewertung auf der Startseite keine Hinweispflicht gemäß § 5b Abs. 3 UWG, sei es durch einen Hinweis auf der Startseite selbst oder auf Unterseiten bzw. Produktseiten.

aa) Das Gesetz schreibt nicht vor, dass auch bei der alleinigen Wiedergabe von Durchschnittsbewertungen der Hinweis nach § 5b Abs. 3 UWG erfolgen müsse.

Voraussetzung der Informationspflicht des Unternehmers ist, dass er Bewertungen, die Verbraucher im Hinblick auf (seine) Waren oder Dienstleistungen vorgenommen haben, zugänglich

macht (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler/Feddersen, 42. Aufl. 2024, UWG § 5b Rn. 4.3, beck-online).

Auf der Startseite werden gerade keine Verbraucherbewertungen zugänglich gemacht, sondern ein vom Unternehmen selbst gebildeter Durchschnittswert. Es lässt sich diesen Durchschnittswert auch nicht entnehmen, ob die Bewertungen von Verbrauchern stammen oder nicht. Das Gesetz schreibt die Information jedoch nur vor, wenn die Bewertungen tatsächlich von Verbrauchern stammen. Soweit also nicht erkennbar mit Verbraucherbewertungen geworben wird, besteht auch keine Informationspflicht nach § 5b Abs. 3 UWG.

bb) Jedenfalls fehlt es an der für einen Unterlassungsanspruch erforderlichen Relevanz für eine Verbraucherentscheidung gemäß § 5a Abs. 1 Nr. 2 UWG.

Die Informationspflicht nach § 5b Abs. 3 UWG gilt nur für die Veröffentlichung von Verbraucherbewertungen und nicht für Bewertungen von Nichtverbrauchern, die auch bei der Beklagten als Kunden auftreten können. Die gesetzliche Informationspflicht ist damit nicht umfassend, sondern erkennbar lückenhaft ausgestaltet; bei Bewertungen nur durch Nichtverbraucher besteht keine Informationspflicht, selbst wenn sich das Angebot auch an Verbraucher richtet. Aus der Nennung des Durchschnittswerts auf der Startseite ergibt sich gerade nicht, ob und in welchem Umfang die Bewertungen von Verbrauchern stammen. Hinweise darauf, ob und wie sichergestellt wird, dass es sich um echte Verbraucherbewertungen handelt, kann daher für den Durchschnittsverbraucher allein auf Grund dieser Angabe nicht relevant für eine Kaufentscheidung sein.

Der Informationsgehalt des Durchschnittswerts der Beurteilungen ist für den Verbraucher erkennbar gering/beschränkt, sodass er keiner weiteren Information darüber bedarf, wie verlässlich die ohnehin wenig aussagekräftige Bewertung ist. Der Nutzer erfährt lediglich die Anzahl der abgegebenen Bewertungen und den Durchschnittswert, nichts jedoch zur Zusammensetzung der Einzelbewertungen und deren Herkunft und Verlässlichkeit. Insbesondere gibt es auch keinerlei Begründung für den Durchschnittswert.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Satz 1 und 2 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 und 2.

III.

Der Protokollberichtigungsantrag der Beklagten ist zurückzuweisen. Im Protokoll wurde genau die Einlassung des Klägers zum Verständnis seines Klageantrags wiedergegeben. Die Beklagten haben keinen Anspruch darauf, dass diese zutreffende Wiedergabe durch ihre persönliche Interpretation des Gesagten ersetzt wird.

Richter am Landgericht

**Landgericht Berlin II**  
**15 O 526/23**

Verkündet am 20.12.2024

JOSekr'in  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 10.01.2025

JOSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle